

## Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/6682)

### Vorbemerkung

Viele Mitglieder des Verbands DIE FAMILIENUNTERNEHMER führen mittelständische Betriebe, die prinzipiell mit ihren Dienstleistungen und innovativen Produkten bei öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen könnten. Das geltende Tariftreue- und Vergabegesetz in Thüringen enthält allerdings erhebliche bürokratische Auflagen, die die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für viele kleine und mittlere Unternehmen aus organisatorischen und finanziellen Gründen völlig unattraktiv machen. Daher finden sich im Bieterkreis für öffentliche Aufträge zu wenige dieser Betriebe, was negative Auswirkungen auf deren allgemeine Ertragslage besitzt.

Es scheint oft vergessen zu werden, dass das Vergaberecht ursprünglich einmal dem Haushaltsrecht entsprang. Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bildeten lange Zeit die Grundlage für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Durch den Wettbewerb der Bieter sollte das günstigste und beste Angebot ermittelt werden. In der jüngeren Vergangenheit wurde das Vergaberecht jedoch durch entsprechende Landesgesetze zunehmend mit vergabefremden Kriterien überfrachtet. Es mutierte immer mehr zum politischen Spielball, um vor allem gesellschafts- und sozialpolitisch Wünschenswertes durchzusetzen.

Mitte bzw. Ende der 2000er Jahre versuchte die europäische Rechtsprechung diesen „Auswüchsen“ Einhalt zu gebieten, indem sie entsprechende Modelle von Tariftreueforderungen in den Landesvergabegesetzen für europarechtswidrig erklärte. Diese verstießen, in dem Fall laut Europäischem Gerichtshof (EuGH), gegen die Vorgaben der Entsenderichtlinie sowie gegen die Dienstleistungsfreiheit. Anders als gehofft, führten die Bedenken des EuGH zunächst nicht zu einem Umdenken in den Bundesländern. Stattdessen wurden die Bieter um öffentliche Aufträge im Nachgang einem Konvolut zusätzlicher Auflagen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund ist es positiv, dass sich die Bundesländer mittlerweile vermehrt für eine Modernisierung ihrer Vergabegesetze entscheiden. Im März 2018 ist zum Beispiel das reformierte Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten, das keine Vorgaben mehr zu Umweltschutz oder Arbeitsbedingungen enthält, sondern diese Anforderungen dem Vergaberecht des Bundes überlässt. Der Mindestlohn ist zudem komplett an den Mindestlohn des Bundes gebunden, die bisher notwendigen Verpflichtungserklärungen entfallen.

## Position zum Antrag

Die Ankündigungen der Landesregierung, das Vergabeverfahren zu vereinfachen und den Zugang zu Aufträgen für einen weiten Kreis von Unternehmen zu verbessern, werden mit diesem Gesetzentwurf nach Einschätzung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER nicht erreicht. Im Gegenteil wird die Beibehaltung unnötiger Bürokratie, wie die komplizierten Nachweispflichten des Mindest-Stundenentgeltes und die Vorgabe sachfremder Kriterien, Thüringer Unternehmer weiterhin von der Bewerbung um öffentliche Aufträge abhalten. Den Vorschlag der obligatorischen Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte bei der Zuschlagserteilung halten DIE FAMILIENUNTERNEHMER nicht für zielführend und lehnen ihn ab.

Mit der Einführung des „Bestbieterprinzips“ würde sich zwar der bürokratische Aufwand für die Unternehmen auf den ersten Blick reduzieren. Die Einführung wird allerdings nicht dazu führen, dass sich der Kreis der Unternehmen, die am Bieterverfahren für öffentliche Aufträge teilnehmen, vergrößern wird. Vermutlich wird sich der Bieterkreis eher verkleinern, da die Landesregierung tatsächlich durch eine Ausweitung sozialer und umweltbezogener Aspekte zusätzliche Hürden plant. Das konterkariert das „Bestbieterprinzip“. Zumal der Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Bonusregelung die Bevorzugung vergabefremder Kriterien durch die Hintertür eröffnet.

Insbesondere kritisieren DIE FAMILIENUNTERNEHMER die Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns. An dieser Stelle werden die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit beschnitten, da diese Verpflichtung zu einer erheblichen Verteuerung der Aufträge beitragen wird. Zudem geht die Mindestlohnforderung mit 10,04 Euro über den bundesweit gültigen Mindestlohn hinaus. Das bedeutet neben der zusätzlichen finanziellen Belastung auch deutlich mehr bürokratischen Aufwand: Je nach Auftraggeber müssen dann unterschiedliche Löhne für gleiche Tätigkeiten gezahlt werden. An dieser Stelle schlagen DIE FAMILIENUNTERNEHMER eine stärkere Orientierung am kürzlich in Kraft getretenen Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Dieses bindet den Mindestlohn an den Bundesmindestlohn. Das macht nur noch eine vertragliche Vereinbarung für die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen notwendig und bringt damit erhebliche Erleichterungen für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen.

Das Vergaberecht eignet sich zudem aufgrund seiner Beschränkung für öffentliche Aufträge nicht, um sozialpolitische Ziele wie die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder schwerbehinderten Menschen in der Breite umzusetzen.

Die vorgesehene Stärkung des Nachhaltigkeitsgesichtspunktes durch Hinwirkung auf die Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips, also die Berücksichtigung von der Beschaffung von Investitionsgütern sowie deren Betriebskosten bis hin zu den Kosten für ihre Entsorgung, würde im Nachweis und in der Dokumentierung sehr aufwendig und damit kostentreibend

sein. Zudem würde diese Bedingung auch zu höheren Aufwendungen (Überprüfung der Nachweise) bei der öffentlichen Verwaltung als Auftraggeber führen.

Positiv bewerten DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen, dass die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) als Verfahrensregeln zur Anwendung erklärt wird. Diese Änderung stellt eine Vereinfachung der derzeitigen Situation dar, weil sie Unternehmen ermöglicht, sich im bundesländerübergreifenden Wettbewerb um öffentliche Aufträge an gleichen Rechtsvorschriften orientieren zu können.

## Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung schafft neben der Vielzahl bestehender unterschiedlicher Sozial- und Umweltaspekte zusätzliche bürokratische Aufwendungen auf Seiten der Unternehmen und der Verwaltung. Diese komplizierten Vergabekriterien würden zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der öffentlichen Haushalte führen, da sie intensive Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten auf Seiten der Behörden notwendig machen. Für die Bieter bedeuten zusätzliche Vergabekriterien darüber hinaus eine Verteuerung der Beschaffung.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER schlagen hingegen vor, die Ausschreibungskriterien auf die Kosten- und Leistungsaspekte entsprechend des Wirtschaftlichkeitsangebots zu reduzieren. Das Kriterium bei der Zuschlagserteilung sollte auf dem Aspekt Qualität liegen. E-Vergaben machen das gesamte Vergabeverfahren schneller, kostengünstiger und transparenter und sollten umgehend für alle Vergaben eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für das Vergabegesetz in Thüringen ist mit vergabefremden Kriterien überfrachtet, teilweise redundant und anwenderunfreundlich. DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Thüringen lehnen den Gesetzentwurf der Landesregierung ab.